


## Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates der Bauhaus-Universität Weimar

- Gemäß § 12 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ist an der Bauhaus-Universität Weimar ein Personalrat zu wählen. Er besteht aus **13 Mitgliedern**. Hiervon wählen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)  
die Arbeitnehmer **12** Mitglieder und  
die Beamten **1** Mitglied.
- Die Wahl findet statt  
am **10.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr,  
am **11.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr und am  
am **12.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr.  
  
Die Wahllokale befinden sich  
am **10.05.2022** in der Schwanseestraße 143, Raum 2.40,  
am **11.05.2022** in der Coudraystraße 11 A, Raum 115.1 und  
am **12.05.2022** in der Universitätsbibliothek, Steubenstraße 6, Haus G, Raum 0.02.
- Die wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens für ihre Gruppen getrennte Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber\*innen beim Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **29. März 2022**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.
- Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen  
für die Gruppe der Arbeitnehmer von mindestens **50**,  
für die Gruppe der Beamten von mindestens **1**  
wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort versehen sein. Ein\*e Wahlberechtigte\*r soll als Listenvertreter\*in bezeichnet sein. Wird kein\*e Listenvertreter\*in benannt, so gilt derjenige Unterzeichner als Listenvertreter, der an erster Stelle steht.
- Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein. Jede Gewerkschaft kann je Gruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle sowie die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigen.
- Für jede Gruppe können auch Angehörige einer anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Diese gelten im Falle der Wahl als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie vorgeschlagen hat (§ 18 Abs. 2 Thür-PersVG).
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen, wie in der Gruppe Personalratsmitglieder zu wählen sind.


9. Jede\*r Bewerber\*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 ThürPersVVO).
10. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 ThürPersVVO).
11. Die einzelnen Bewerber\*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit laufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben.
12. Wahlvorschläge, auf denen die Wahlbewerber\*innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden oder die Änderungen enthalten, sind ungültig (§ 10 Abs. 2 ThürPersVVO).
13. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **3. Mai 2022** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.
14. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruch das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, nicht besitzen. Wahlberechtigt sind auch weisungsgebunden in der Dienststelle tätige mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn, wenn die Beschäftigung spätestens am Wahltag angetreten wurde.
15. Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die ab dem Wahltag noch länger als zwölf Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder sich noch länger als 12 Monate in der Freistellungsphase eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 1 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) oder entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften befinden oder sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 3 ThürBG oder einer Altersteilzeit nach dem ThürBG oder entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften befinden. Dies gilt nicht für Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG.
16. Das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung (ThürPersVVO) und das Thüringer Personalvertretungs-gesetz (ThürPersVG) liegen vom 11. März 2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 11:30 Uhr in der Amalienstraße 13, Dachgeschoss, Raum 306 zur Einsicht aus (Wochenfeiertage ausgenommen). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich binnen 6 Arbeitstagen beim örtlichen Wahlvorstand bis zum 21. März 2022 eingelegt werden.
17. Wählbar sind gemäß § 14 ThürPersVG alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
  - a) seit drei Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
  - b) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.
18. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, der bzw. die Leiter\*in der Dienststelle, der bzw. die ständige Vertreter\*in und Beschäftigte, die zu Einstellungen, Entlassungen oder sonstigen Entscheidungen, die den Status des Beschäftigten verändern, befugt sind sowie weisungsgebunden in der Dienststelle Tätige mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn mit Ausnahme der abgeordneten, zugewiesenen oder im Rahmen der Personalgestaltung tätigen Beschäftigten.
19. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
20. Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden.

21. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen können persönlich Montag bis Freitag von 10:00 bis 11:30 Uhr beim Wahlvorstand in der Amalienstraße 13, Dachgeschoss, Raum 306 (Wochenfeiertage ausgenommen) oder per Post an Wahlvorstand der Personalratswahl, Amalienstraße 13, 99423 Weimar eingereicht werden.
22. Die **öffentliche Stimmenaushöhlung findet am 12. Mai 2022 ab 15:00 Uhr im Hörsaal 2, Coudraystraße 13 A** statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
23. Das Wahlergebnis wird durch Aushang in elektronischer Form auf der Website <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/personalrat/wahlen-2022/> bekannt gemacht.

Weimar, den 7. März 2022

  
.....  
Vorsitzende Dr. A. Pommer

  
.....  
Dr. Steffi Heine

  
.....  
Jens-Uwe Wagner